

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 49/08 B

L 4 SB 7/05 (LSG Hamburg)
S 31 SB 135/99 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz, Versorgungsamt Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Juni 2008 (L 4 SB 7/05)
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger, bei dem seit Januar 2003 ein Grad der Behinderung von 100 sowie (seit 1989/99) das Vorliegen der Voraussetzungen der Merkzeichen G und RF anerkannt sind, ist mit seinem Antrag, auch das Vorliegen der Voraussetzungen der Merkzeichen H, aG, B und 1.KI festzustellen, bisher ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 14.1.2005 nach Beweisaufnahme durch Urteil vom 24.6.2008 zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger persönlich hat wegen der Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Insbesondere lässt sich ein Verfahrensfehler des Berufungsgerichtes nicht erkennen, der eine Revisionszulassung begründen könnte. Der Kläger erwähnt zwar, dass der versorgungsärztliche Dienst überhaupt keine ordentliche Untersuchung durchgeführt habe. Indes hat das LSG von Amts wegen ein Gutachten des Allgemeinmediziners W. vom 17.12.2007 eingeholt und seiner Entscheidung maßgeblich zugrunde gelegt. Im Übrigen kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Untersuchungsmaxime) nur gestützt werden, wenn sich der geltend gemachte Verfahrensmangel auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).



- 7 Die vom Kläger mit Schreiben vom 5.7.2008 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil er sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen; sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)